

Einreichen eines Referendums

Ziel eines Referendums

- Das fakultative Referendum gibt den Stimmberechtigten die Möglichkeit, an der Urne über ein Geschäft abzustimmen, das vom Parlament beschlossen wurde.
- Mit dem fakultativen Referendum kann eine Volksabstimmung verlangt werden über:
 - a. Beschlüsse des Landrats gemäss [§ 31 Abs. 1 Bst. a und b KV](#);
 - b. Gesetze und Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt, welche nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen ([§ 31 Abs. 1 Bst. c KV](#));
 - c. die mittels Dekret beschlossene Festlegung des kantonalen Einkommenssteuerfusses. ([§ 31 Abs. 1 Bst. d KV](#))

Allgemeines

- Das Referendumsbegehren gegen Beschlüsse des Landrats ist innert acht Wochen seit deren Veröffentlichung im Amtsblatt zu stellen ([§ 31 Abs. 2 KV](#)). Der Fristenlauf beginnt am Tag der Publikation des Beschlusses.
- Nebst den Unterzeichnenden müssen auch die Urhebenden eines Referendums (mindestens 3, siehe [§ 55 Abs. 1 Bst. d GpR](#)) im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft und stimmberechtigt sein.

Formelle Voraussetzungen

- Für das Zustandekommen eines Referendums sind 1'500 Unterschriften von Stimmberechtigten ([§ 31 Abs. 1 KV](#)) einzureichen. Dabei müssen die Vorgaben für die Gültigkeit von Unterschriften gemäss [§ 56 GpR](#) eingehalten werden.
- Das Referendumsbegehren gegen Beschlüsse des Landrats ist innert acht Wochen seit deren Publikation durch die Landeskanzlei im Amtsblatt zu erheben ([§ 31 Abs. 2 KV](#)).
- Die Unterschriftenliste muss den gesetzlichen Vorgaben gemäss [§ 55 GpR](#) entsprechen.

Rückzug

- Ein Referendum kann nicht zurückgezogen werden ([§ 62 GpR](#)).

Rechtsmittel gegen Verfügungen der Landeskanzlei

- Gegen Verfügungen kann beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) innert drei Tagen seit deren Eröffnung Beschwerde erhoben werden ([§ 88 Abs. 1 Bst. c](#) i.V. mit [§ 90 Abs. 1 GpR](#)).

Ablauf eines Referendums

Verfügung der Landeskanzlei über das Zustandekommen des Referendums

- Die Unterschriftenlisten sind der Landeskanzlei gesamthaft einzureichen ([§ 57 Abs. 1 GpR](#)).
- Die Landeskanzlei prüft anschliessend, ob eine ausreichende Anzahl gültiger Unterschriften vorliegt (1'500 Stimmberechtigte gemäss [§ 31 Abs. 1 KV](#) sowie [§ 56 GpR](#)), die Listen den Vorgaben der §§ 55 und 58 GpR entsprechen, nur von stimmberechtigten Personen unterzeichnet sind ([§ 60 Abs. 2 Bst. b GpR](#) e contrario) und die Stimmrechtsbescheinigungen der jeweiligen Gemeinden vorliegen ([§ 58 GpR](#)).
- Die Verfügung der Landeskanzlei über das Zustandekommen des Referendums wird im Amtsblatt publiziert ([§ 61 GpR](#)).

Nichtzustandekommen eines Referendums

- Aufgrund verpasster Frist: Wird das Referendumsbegehren gegen einen Beschluss des Landrats nicht innert acht Wochen nach dessen Publikation im Amtsblatt eingereicht, gilt das Referendum als nicht zustande gekommen ([§ 63 Abs. 1 erster Satz GpR](#)).
- Aus sonstigen Gründen (z.B. ungenügende Anzahl gültiger Unterschriften).

- Die Landeskanzlei erklärt den entsprechenden Beschluss des Landrats in einer im Amtsblatt zu veröffentlichenden Verfügung als rechtskräftig ([§ 63 Abs. 1 letzter Satz GpR](#)).

Volksabstimmung

- Ist das Referendumsbegehren gültig zustande gekommen, setzt die Landeskanzlei einen Termin für die Volksabstimmung an.

Referendum in der Gemeinde

- Die Vorgaben zur Einreichung eines Referendumsbegehrens in den Gemeinden sind im Gemeindegesetz ([§ 49](#) i.V. mit [§ 121 GemG](#)) sowie in den jeweiligen Gemeindeordnungen geregelt.
- 10 Prozent der Stimmberechtigten bzw. 500 Personen in Gemeinden mit über 5'000 Stimmberechtigten können innert 30 Tagen ein Referendum gegen einen Beschluss der Gemeindeversammlung ergreifen ([§ 49 GemG](#)).
- Die Bestimmungen des GpR betreffend Referendum gelangen sinngemäss zur Anwendung ([§ 82 GpR](#)): Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Gültigkeit von Unterschriften ([§ 56 GpR](#)), der Formvorschriften für Unterschriftenlisten ([§ 55 GpR](#)), der Regelungen betreffend Einreichung der Unterschriftenlisten ([§ 57 GpR](#)), der Prüfung über das Zustandekommen des Referendums durch die Gemeindeverwaltung ([§ 60 GpR](#) i.V. mit [§ 82 Abs. 3 GpR](#)), des Rückzugs ([§ 62 GpR](#)) und der Fristenberechnung ([§ 91 GpR](#)).
- Zuständig sind gemäss [§ 82 Abs. 3 GpR](#): die Gemeindeverwaltung statt die Landeskanzlei; der Gemeinderat / Bürgerrat statt der Regierungsrat; die Gemeindeversammlung / Einwohnerrat statt der Landrat.